

Ordnungsbussen-Erhebung durch Sicherheitspatrouille

Information der Gemeinderäte
Bonstetten, Stallikon und Wettswil

Im letzten Jahr stimmten die Gemeindeversammlungen Bonstetten, Stallikon und Wettswil – als Massnahme gegen Einbrüche und Vandalismus sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe und Ordnung – der definitiven Einführung eines Sicherheits-Patrouillendienstes zu. Die beauftragte Firma Starco Security GmbH, Wettswil, wird nun ab Mitte April auch das Ordnungsbussenverfahren umsetzen.

Der von den Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil an die Firma Starco Security GmbH erteilte Auftrag über den Betrieb der Sicherheitspatrouille Unteramt beinhaltet auch den Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens (OBV). Nachdem die nötigen Bewilligungen und Ermächtigungen des Regierungsrates und der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich vorliegen und auch die administrativen Voraussetzungen geschaffen sind, haben die drei Gemeinderäte die Umsetzung des OBV ab Mitte April veranlasst. Diesem OBV-Start ging eine «Mahnphase» voraus, während welcher die fehlbaren Verkehrsteilnehmer auf die bevorstehende Umsetzung des OBV hingewiesen wurden. Die (uniformierten) Funktionäre der Sicherheitspatrouille Unteramt sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt, die sich auf die Tatbestände des ruhenden Verkehrs, der Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten sowie auf Tatbestände des kantonalen und kommunalen Rechts erstrecken. Weitere Tatbestände werden von der Sicherheitspatrouille im ordentlichen Verfahren aufgenommen und an die zuständige Behörde verzeigt.

Nachstehend werden einige Strassenverkehrsvorschriften in Erinnerung gerufen, die erfahrungsgemäss häufig missachtet werden. Die Beachtung dieser Normen und Hinweise schützt die

Verkehrsteilnehmer vor der unliebsamen Bekanntschaft mit Bussenzetteln.

- Parkieren ist das Abstellen des Fahrzeuges, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

- Das Trottoir ist den Fussgängern vorbehalten. Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1,5 m breiter Raum frei bleibt.

Das Parkieren anderer Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale und Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigen lassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1,5 m breiter Raum frei bleiben. Die Lade-tätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden.

- Das Signal «Halten verboten» gilt auch für das angrenzende Trottoir.

Das Halten auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querverfahrbahn ist untersagt.

- Wo Parkfelder gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder abgestellt werden.

- Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» kennzeichnet Verkehrsflächen, auf denen die Führer von Motorfahrzeugen beim Parkieren eine Parkscheibe verwenden müssen. Nach Ankunft muss auf der Parkscheibe unverzüglich die Ankunftszeit auf dem nachfolgenden Strich eingestellt werden. Die Parkscheibe ist am Fahrzeug hinter der Frontscheibe gut sichtbar anzubringen und darf bis zur Wegfahrt nicht verändert werden.

Die Gemeinderäte bitten die Bevölkerung um Verständnis für die eingeleitete Umsetzung des OBV. Die Massnahme soll keine Schikane darstellen, sondern der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der öffentlichen Ordnung dienen. (rs.)